



AG Abfallwirtschaft

- Ausgestaltung der Grünabfallsammelplätze
- Nachweisführung bei der Annahme von Grünabfall

15. Mai 2014

Martin Kneisel, Ref. 25



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

BioabfallVO

§ 4 Abs. 1 („Verdünnungs- und Verschneidungsverbot“)

Der Bioabfallbehandler darf nur Bioabfälle [...] verwenden, von denen in unvermischter Form auf Grund ihrer Art, Beschaffenheit oder Herkunft angenommen werden kann, dass sie nach einer Behandlung die Anforderungen der Abs. 3 und 4 einhalten [...].



BioabfallVO

§ 11 Abs. 1 (Verschärfung der Dokumentations- und Nachweispflichten mit dem Ziel einer lückenlosen Rückverfolgbarkeit von der Aufbringung über den Bioabfallbehandler bis zum Abfallerzeuger; Hintergrund: PFT-Skandal)

Der Bioabfallbehandler hat die bei der Behandlung verwendeten Materialien nach Art, Bezugsquelle, -menge und Anfallstelle von der ursprünglichen Anfallstelle bis zum letzten Besitzer [...] aufzulisten. Werden die Materialien von einem Einsammler angeliefert, hat dieser die eingesammelten Materialien nach Anlieferungen aufzulisten und [...] nach Art und Menge anzugeben.



Vollzugshinweise der Bund.-Länder AG zu § 11 Abs. 1

- **Anlieferung durch gewerbliche Gartenbaubetriebe**
Erfassung von
 - Anfallstelle (Grünanlage, Park...)
 - Art der Bioabfälle nach Anhang 1 BioAbfV
 - Menge (Gewicht / Volumen)
 - Gartenbauunternehmen
 - Kleinmengen wie Privatanlieferung



Vollzugshinweise der Bund.-Länder AG zu § 11 Abs. 1

- **Anlieferung durch Privatpersonen**
 - Erfassung von
 - Art der Bioabfälle: immer „Gartenabfälle“ → keine sep. Angabe
 - Menge: pauschale Kleinmenge (etwa „bis 5 m³“)
 - Angabe nur, wenn pauschale Kleinmenge überschritten
 - Anfallstelle: „Privatgarten“; Postleitzahl oder Autokennzeichen
 - Bezugsquelle: „Privatanlieferer“ → keine separate Angabe



Konkretes Vorgehen

- **Position UM und Abstimmung mit anderen Ländern:**
 - Dokumentation der Anlieferung ist aus rechtlichen Gründen unverzichtbar, sollte jedoch einfach gestaltet werden:
 - Postleitzahl oder Autokennzeichen, pauschale Kleinmenge oder grobe Mengenabschätzung
 - Annahmекontrolle schon zur Vermeidung des Litterings und ungerechtfertigter Ablagerungen erforderlich
 - bei Gebührenerhebung automatische Erfassung



Anforderungen an die Platzgestaltung

- **Verhinderung ungerechtfertigter Ablagerungen**
 - Einfriedung, Umzäunung oder von Gebäuden umgeben
 - Tor
- **Gestaltung der Lagerfläche**

Grundsatz: je höher der Rinden- bzw. Grüngutanteil (und je länger die Lagerzeit), desto problematischer ist die Lagerung auf unbefestigter Fläche

 - Holziges Material: Schotterfläche bzw. unbefestigte Fläche möglich, **Versickerung breitflächig über belebte Bodenschicht**
 - Krautiges Material, Grünschnitt: wasserundurchlässige, möglichst bituminöse oder betonierte Fläche mit Sammlung des Sickerwassers und des Niederschlagswassers

Einleitung in die Kanalisation oder nach Vorbehandlung in Vorfluter
- **Alternativ: dichte Container; keine befestigte Lagerfläche erf.**



Anforderungen an die Platzgestaltung



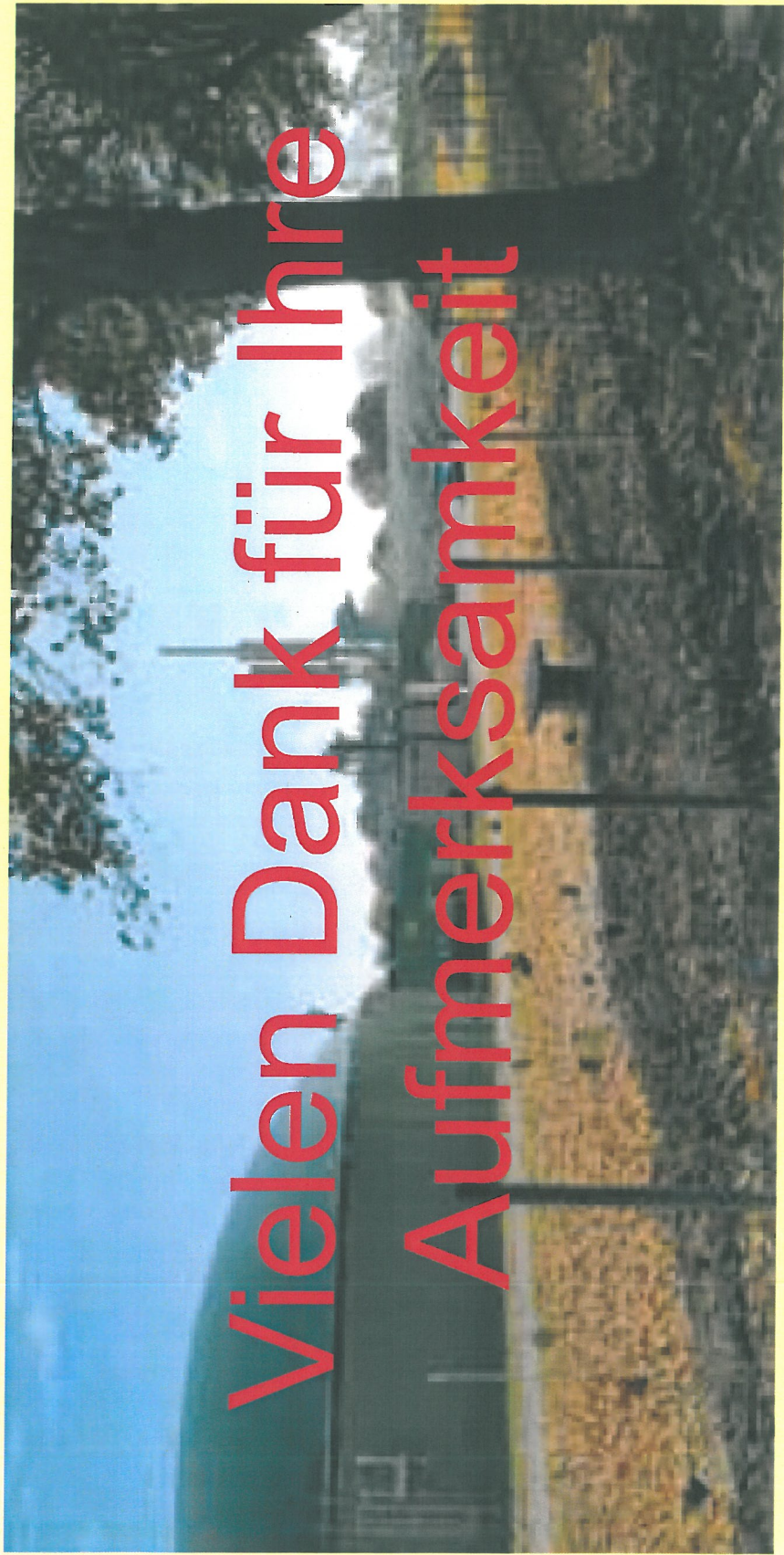
Anforderungen an die Platzgestaltung



Das Rad dreht sich weiter: BioAbfV 2015

- Ausdehnung des Geltungsbereichs auf **alle** Bioabfälle
- Konkretisierung der Anforderungen an die Verwertung (Wie sieht die **bestmögliche Verwertung** aus?)
- Ergänzende Klarstellungen zur Sammlung und zu den Ausnahmen
 - Wie sind häusliche Bioabfälle und Grünabfälle zu sammeln
 - Wann ist **Eigenkompostierung** zulässig?
 - Konkrete Anforderungen an Ausnahmefälle nach § 10 Abs. 2
- Überprüfung der Anforderungen an die **Hygienisierung**
- Aktuell: Expertengutachten zu zahlreichen Fragen (UFOPLAN)





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

